



DGB Mittelfranken | Kornmarkt 5-7 | 90402 Nürnberg

Stadt Herrieden Bürgermeisterin Frau Dorina Jechnerer 91567 Herrieden

per E-Mail bettina.haubner@herrieden.de

Sonntagsverkaufsverordnung nach § 14 LadSchlG

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Jechnerer, sehr geehrte Frau Haubner

vielen Dank für Ihr F-Mail vom 14.12.2021.

Der DGB Mittelfranken und der ver.di Bezirk Mittelfranken lehnen die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Herrieden im Jahr 2022 ab.

Zur Begründung:

Der DGB und ver.di lehnen eine Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte an Sonntagen grundsätzlich ab. Gemeinsam mit Kirchen und Sozialverbänden vertreten wir die Auffassung, dass eine weitere Verschlechterung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Einzelhandel nicht hinnehmbar ist. Durch verkaufsoffene Sonntage wird diesen das ohnehin schon verkürzte Wochenende vollständig zunichte gemacht.

Uns geht es beim Eintreten für den Schutz des Sonntags nicht um den Versuch einer Bevormundung mündiger Menschen, sondern um die Verhinderung einer Benachteiligung der Menschen, die sonntags zur Arbeit angehalten oder sogar gezwungen werden.

Klar ist: Wer am Sonntag einkaufen will, muss die Dienstleistung anderer in Anspruch nehmen. Sonntagseinkauf ist nicht gratis zu haben, er ist mit einem sozialen Preis zu bezahlen. Der verkaufsoffene Sonntag ist ein Wegbereiter in eine Zerteilung der Bevölkerung in Sonntagsgewinner*innen und Sonntagsverlierer*innen; solche Sonntagsverlierer*innen sind vor allem abhängig Beschäftigte, im Wesentlichen Frauen, sowie die Inhaber kleiner Geschäfte

24. Januar 2022

Norbert Feulner

Regionssekretär DGB Region Mittelfranken

norbert.feulner@dgb.de

Telefon: 0911-24916-79

do/nf

Kornmarkt 5-7 90402 Nürnberg

www.mittelfranken.dgb.de

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorrübergehend gespeichert. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.



Der Sonn- und Feiertagsschutz genießt in Bayern seit jeher einen besonderen Stellenwert. Es besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens, die Sonntagsarbeit aus kulturellen, religiösen und sozialen Gründen auf das gesellschaftlich notwendige Maß zu begrenzen (Arbeit trotz des Sonntags).

Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht mit seinem wegweisenden Urteil vom 01.12.2009 bestätigt, indem es den arbeitsfreien Sonntag als Grundrecht in aller Deutlichkeit stärkte. Verkaufsoffene Sonntage im Einzelhandel sind demnach nur <u>ausnahmsweise mit einem außerordentlichen öffentlichen Interesse, nicht aber mit kommerziellen Interessen begründbar</u>. Zudem urteilte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 31.03.2011, dass ein verkaufsoffener Sonntag dann unzulässig ist, wenn der als Anlass dienende Markt nur Alibifunktion hat.

Die geplante Sonntagsverkaufsverordnung für den Bereich der Industriestraße ist keine Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs auf das unmittelbare Umfeld der Anlässe. An diesem Punkt verweisen wir eindringlich(!) auf die Normenkontrollklage der Sonntagsallianz gegen die Stadt Ansbach (BayVGH, Az 22 N 18.243 v. 09.08.2018).

Für die vier verkaufsoffenen Sonntage im Gewerbegebiet an der A 6 können wir keine Prägewirkung der Anlässe für eine Offenhaltung der dortigen Verkaufsstellen erkennen. Zudem ist festzustellen, dass die Stadt Herrieden keine Prognose über Besucher*innenzahlen für die anlassgebenden Veranstaltungen einerseits und der Verkaufsstellen andererseits vorgelegt hat. Ein Fehlen der Prognose wird regelmäßig von den Gerichten gerügt (zuletzt vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im März 2018 per Eilentscheidung wegen der Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich des "Street Food Festival" am 08.04.2018 und im Hauptsacheverfahren im Falle der Normenkontrollklage gegen die Stadt Ansbach, Az 22 N 18.243 v. 09.08.2018).

Nach der Bayerischen Verfassung dient der Sonntag der geistigen Erhebung der Menschen. Uns ist nicht ersichtlich, welchen Beitrag zu diesem Verfassungsgebot eine Sonntags-Ladenöffnung leisten kann. Die Idee des Ruhetages, an dem der Mensch zu sich selbst kommt, ausgedehnt sein familiäres, religiöses, kulturelles und soziales Leben pflegen und seinen Mitmenschen ohne jeden Gedanken an die eigene oder fremde Nützlichkeit begegnen kann, wird ausgehöhlt.

Der Besuch der Märkte und Feste kann sicherlich geistige Erholung ermöglichen. Um die Teilnahme an diesem Fest allen Bürger*innen in der



Stadt Herrieden zu ermöglichen, fordern wir die Stadtratsmitglieder dazu auf, auf die Offenhaltung der Verkaufsstellen zu verzichten. Wir sagen: Ja zu Märkten und Festen, aber Nein zur Ladenöffnung aus diesem Anlass.

Das LadSchlG und das Bundesverwaltungsgericht geben vor, dass eine Sonntagsöffnung nur dann zulässig ist, wenn der Anlass selbst und nicht die Sonntagsöffnung prägend ist, sich die Sonntagsöffnung also nach außen erkennbar lediglich als ein nebensächliches Beiwerk zum eigentlichen Anlass darstellt.

Zur Klarstellung möchte wir darauf hinweisen: Eine besondere Wettbewerbssituation und eine Imagewerbung für die Stadt Herrieden können keine Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen begründen. Ein Wettbewerbsvorteil und korrigierende Strukturmaßnahmen sind von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt. An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BVerwG v. 17.05.2017 (8 CN 1/16 – juris Rn. 16) verweisen, in der festgestellt wurde, dass das alltägliche Erwerbsinteresse ("Shopping-Interesse") potentieller Kunde, aber auch das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber eine Sonntagsöffnung gerade nicht rechtfertigen kann.

Vorsorgliche weisen wir Sie darauf hin, dass die Gerichte den Kirchen und Gewerkschaften eine Klagebefugnis zugestehen. Von dieser Möglichkeit wurde in jüngster Zeit häufig – und aus Sicht der Kirchen und Gewerkschaften sehr erfolgreich – Gebrauch gemacht (vgl. im Falle Ansbach BayVGH v. 09.08.2018 - 22 N 18.243).

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Jechnerer, über das erneute Vorgehen der Stadt Herrieden sind wir sehr irritiert. Ein Gütegespräch im Januar 2021 mit Ihnen, bei dem wir ausdrücklich auf die offenkundige Rechtsfehlerhaftigkeit bezüglich des räumlichen Geltungsbereichs und der Prägewirkung der Anlässe hingewiesen haben, führt offensichtlich zu keiner Abkehr vom bisherigen Weg. Dies bedauern wir sehr. Weitere Schritte behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen gez. Norbert Feulner Regionssekretär DGB Region Mittelfranken